Deutscher Bundestag **Drucksache 15/4781**

15. Wahlperiode 28. 01. 2005

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Januar 2005 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)	11
Dr. Bauer, Wolf (CDU/CSU)	45
Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)	52
Dr. Flachsbarth, Maria (CDU/CSU)	29, 30, 31, 32
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)	23
Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	1, 2, 3, 12
Grübel, Markus (CDU/CSU)	4, 53
Helias, Siegfried (CDU/CSU)	5, 6
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	24, 25
Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU)	26, 27, 28
Kaster, Bernhard (CDU/CSU)	33
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	54
Lambrecht, Christine (SPD)	61, 62
Dr. Lammert, Norbert (CDU/CSU)	16, 17
Lamp, Helmut (CDU/CSU)	63, 64
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (FDP)	13, 14, 15
Lietz, Ursula (CDU/CSU)	40, 41, 42, 43
Löning, Markus (FDP)	55, 56, 57
Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU)	7, 8, 9
Meckel, Markus (SPD)	34
Pfeiffer, Sibylle (CDU/CSU)	46
Pofalla, Ronald (CDU/CSU)	58, 59
Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU)	35
Schmidt, Albert (Ingolstadt) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	47, 48, 49
Schummer, Uwe (CDU/CSU)	50
Sebastian, Wilhelm Josef (CDU/CSU)	60
Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)	18, 19, 20, 21
Dr. Stinner, Rainer (FDP)	10
Storm, Andreas (CDU/CSU)	36, 37, 38, 51
Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)	22
Dr. Wissing, Volker (FDP)	39

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Gröhe, Hermann (CDU/CSU)
Menschenrechtliche und humanitäre Lage der Roma in Serbien und Montenegro, insbesondere in den Flüchtlingslagern 1

Lage der Christen im Irak 1

Grübel, Markus (CDU/CSU)
Verhinderung der Verwendung der Spendenmittel für die Flutkatastrophe in Südostasien für den Wiederaufbau von Hotels und Etablissements, in denen Kinderprostitution angeboten wird 3

Helias, Siegfried (CDU/CSU)
Missmanagement und Betrug bei der Organisation des Hilfsprogramms „Oil for Food“ im Irak 3

Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU)
Verschleppung von Menschen in Kasachstan, u. a. auch Anbehörige der deutschen Volksgruppe, zum Zweck der Zwangsarbeit . 4

Gewährleistung der schulischen Vermittlung der deutschen Sprache für die deutsche Minderheit in Polen 4

Vergleich des vom polnischen Sejm beschlossenen Minderheitengesetzes mit den Minderheitenrechten in anderen Ländern der Europäischen Union 5

Dr. Stinner, Rainer (FDP)
Zahl der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes mit verhandlungssicheren Arabischkenntnissen 6

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Austermann, Dietrich (CDU/CSU)
Zahl der in die freie Wirtschaft gewechselten ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung seit dem Regierungswechsel 1998 7

Gröhe, Hermann (CDU/CSU)
Abschiebung von Roma nach Serbien und Montenegro 7

Seite

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (FDP)
Abschiebungen aus Deutschland seit dem 26. Dezember 2004 in die Länder Sri Lanka, Somalia, die Malediven, die indonesische Provinz Aceh und Indien; Unterstützung eines Abschiebestopps in die von der Flutkatastrophe betroffenen Gebiete 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Dr. Lammert, Norbert (CDU/CSU)
Patentierung von Kunstwerken, Gewinnbeteiligung von Museen 9

Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)
Bekanntmachung und Nutzung von Handelsregistereintragungen 12

Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)
Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der EG-Richtlinie bezüglich Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (SLIM IV – Einführung elektronischer Handelsregister) 13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)
Erlass des Bundesministeriums der Finanzen betr. Regelung der Rechte der Prüfer und Pflichten der Betriebe in Form eines Frage- und Antwortkatalogs 14

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Wettbewerbsverzerrungen aufgrund niedriger Umsatzsteuer für den Erdgasbezug in niederländischen Gartenbaubetrieben 14

Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU)
Geforderter Abschlag bei vorzeitiger Rückzahlung eines Teils seiner Schulden durch Russland 15

Maßnahmen zur Behebung der vom Bundesgerichtshof aufgeworfenen Kritikpunkte zu § 370a Abgabenordnung 16

Seite

Vorlage und Kosten der vom Bundesministerium der Finanzen im Juli 2003 ausgeschriebenen Studie „Systembezogene Änderungen bei der Umsatzsteuer – Reverse-Charge-Verfahren“ 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Flachsbarth, Maria (CDU/CSU)
Anwendung der Regelungen des SGB II auf Leistungsberechtigte im Sinne der bisherigen §§ 39 und 40 BSHG 17

Bewertung von Tätigkeiten von chronisch Suchtkranken in einem Arbeitsförderungsprojekt i. S. d. § 54 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX als Erwerbstätigkeit i. S. d. § 8 SGB II 17

Einbeziehung von teilstationären Einrichtungen in die Regelung des § 7 SGB II 18

Rechtsbehelfe für Betroffene gegen die Feststellungen der Erwerbsfähigkeit bzw. Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 44a SGB II 18

Kaster, Bernhard (CDU/CSU)
Gesamtzahlungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den zur Information über Hartz IV vergebenen Auftrag . 19

Meckel, Markus (SPD)
Entscheidung über den Antrag der Firma HoKaWe GmbH für eine Bürgschaft des Bundes zur Finanzierung des Baus eines Biomassekraftwerkes in Eberswalde 20

Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU)
Vereinbarung der Schließung der stationären Posteinrichtung in Winzeln mit der Post-Universaldienstleistungsverordnung . . 20

Storm, Andreas (CDU/CSU)
Zahlung von nur einem Cent Arbeitslosengeld an Arbeitslosengeld-II-Bezieher zum Erhalt des Krankenversicherungsschutzes . . 21

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Berechnung und Sicherstellung der Leistungen gemäß § 20 SGB II, insbesondere für eine „angemessene Teilnahme am kulturellen Leben“ 22

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Lietz, Ursula (CDU/CSU)
Rechtliche Grundlage für die Verkürzung der Stehzeiten bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr von sechs auf vier Monate 23

Schmidt, Albert (Ingolstadt) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kosten der zivilen Mitnutzung des Militärflugplatzes Lechfeld bezüglich der Verlegung von Munitionsbunkern 25

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Dr. Bauer, Wolf (CDU/CSU)
Urteil des Kammergerichts Berlin vom 9. November 2004 zum Arzneimittelhandel aus den Niederlanden 25

Pfeiffer, Sibylle (CDU/CSU)
Positionierung der Faktoren A (Abstinenz) und B (Be Faithful) in dem neuen HIV/Aids-Präventionskonzept 26

Schulz, Swen (Spandau) (SPD)
Bearbeitungs- und Bewilligungspraxis bei bis zum 31. Dezember 2004 nicht erledigten Anträgen auf Leistungen nach dem BSHG vor dem Hintergrund der ab dem 1. Januar 2005 veränderten Rechtslage mit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII 27

Schummer, Uwe (CDU/CSU)
Befreiung kleinerer Unternehmen oder Selbständiger von der Verpflichtung der elektronischen Datenübermittlung an die Krankenkasse 28

Storm, Andreas (CDU/CSU)
Hausarztmodell der Barmer Ersatzkasse . . . 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)
Einwilligung nach § 65 BHO zum Kauf der RAG Bahn und Hafen GmbH durch die Deutsche Bahn AG 30

Seite

Grübel, Markus (CDU/CSU)
Einstufung der Bundesstraße B 132 Stuttgart-Hedelfingen–Stuttgart-Riedenberg als Bundesstraße im vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen veröffentlichten Faltplan „Bundesfernstraßen in Deutschland“ 30

Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)
Fahrzeitverkürzung auf der Fernbahnstrecke Nürnberg–Leipzig–Dresden (Franken-Sachsen-Magistrale) 30

Löning, Markus (FDP)
Munitionsräumung des Müggelsees, Verkehrssicherheit 31

Pofalla, Ronald (CDU/CSU)
Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens für die Bundesstraße B 67 32

Planfeststellungsbeschluss für die Rheinbrücke Wesel 32

Seite

Sebastian, Wilhelm Josef (CDU/CSU)
Zeitplan für die Fertigstellung des Lückenschlusses zwischen Kelberg und Daun im Rahmen des Weiterbaus der Bundesautobahn A 1 33

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Lambrecht, Christine (SPD)
Integrierung offener Herstellerverbünde zur Rücknahme von Pfandkästen und zum Recycling von PET-Flaschen in die Novelle der Verpackungsverordnung 33

Lamp, Helmut (CDU/CSU)
Zeitlicher Ablauf der Weiterleitung der vom schleswig-holsteinischen Kabinett am 29. Juni 2004 beschlossenen Meldung des Gebietes „Eiderstedt“ im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie nach Brüssel 34

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die menschenrechtliche und humanitäre Lage der Roma in Serbien und Montenegro, insbesondere in den Flüchtlingslagern?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 21. Januar 2005

Grundsätzlich ist die menschenrechtliche Lage der Roma-Minderheit in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) befriedigend. Eine rechtliche Diskriminierung findet nicht statt; vielmehr genießen Roma – wie andere ethnische Minderheiten – auf Grund des für Serbien und Montenegro weiterhin gültigen jugoslawischen Minderheitengesetzes eine Reihe von Sonderrechten, vornehmlich im kulturellen, aber auch im politischen Bereich (z. B. Anspruch auf eigene Radio- und Fernsehprogramme sowie muttersprachlichen Unterricht, Befreiung von der 5 %-Klausel bei Wahlen etc.). Auch eine faktische Verfolgung oder Diskriminierung durch Staatsorgane auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit ist nicht zu verzeichnen.

Bei der serbischen Mehrheitsbevölkerung gibt es zwar traditionell erhebliche Vorurteile gegen Roma. Diese schlagen sich jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen in Gewalttaten nieder. Dies gilt grundsätzlich sowohl für traditionell in Serbien und Montenegro ansässige Roma als auch für Flüchtlinge und Binnenvertriebene.

„Flüchtlingslager“ im engeren Sinne gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Serbien und Montenegro weder für Roma noch für Angehörige anderer Ethnien. Flüchtlinge und Binnenvertriebene leben – sofern sie nicht über eigenen Wohnraum verfügen oder bei Verwandten Unterkunft gefunden haben – im Regelfall in staatlichen Übergangsunterkünften oder illegalen Siedlungen. Letzteres gilt insbesondere für die Mehrzahl der aus dem Kosovo geflüchteten Roma. Allerdings lebt auch ein nicht unerheblicher Anteil der ortsansässigen Roma-Bevölkerung in illegalen Siedlungen.

Die soziale und humanitäre Lage der Mehrheit der Roma in Serbien und Montenegro ist schwierig. Die Arbeitslosigkeit liegt erheblich über dem nationalen Durchschnitt, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Großteil der Roma-Bevölkerung nur im informellen Sektor aktiv ist und deshalb nicht als berufstätig erfasst wird.

2. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der Christen im Irak vor dem Hintergrund, dass radikale islamistische und baathistische Terroreinheiten versuchen, die gesamte christliche Minderheit des Iraks zu vertreiben, und Christen auf Grund kontinuierlich zunehmender Angriffe aus dem Irak fliehen (Presseerklärung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 23. Dezember 2004)?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 21. Januar 2005

Die aktuelle Lage der Kirchen und der 700 000 Christen im Irak (2,8 % der Bevölkerung) wird durch drei Anschlagserien auf Kirchen in Mossul und Bagdad seit dem 1. August 2004 bestimmt (14 Tote). Vor diesem Zeitpunkt gab es im Irak keine vergleichbaren Übergriffe. Daneben wird aus verschiedenen Landesteilen (insbesondere Basra und Mossul) berichtet, Frauen (keineswegs nur Christinnen) würden von selbst ernannten Tugendwächtern zum Tragen des Kopftuchs aufgefordert; auch gibt es immer wieder Übergriffe gegen Alkoholläden (die häufig Christen gehören), gegen Videotheken und ähnliche Einrichtungen. Zuletzt blieben viele Christen aus Angst vor Anschlägen den Weihnachtsgottesdienten fern. Sowohl die irakische Übergangsregierung als auch andere politische Gruppierungen haben die Anschläge vorbehaltlos und unaufgefordert verurteilt und die Christen ihrer Solidarität versichert. Die Lage der Christen im Irak wird von der Bundesregierung als kritisch beurteilt, wobei bei der derzeitig schwierigen Sicherheitslage auch zahlreiche andere Minderheiten oder Gruppen in vergleichbarer Weise bedroht sind.

Die in der Presseerklärung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 23. Dezember 2004 genannte Zahl von 50 000 geflohenen Christen wird nach Erkenntnissen der deutschen Botschaft in Bagdad von kirchlichen und politischen Zirkeln im Irak übereinstimmend als viel zu hoch betrachtet. Der chaldäische Patriarch Emmanuel-Karim Delly geht von wenigen Tausend aus, die den Irak vorübergehend verlassen hätten, um (wie auch Hunderttausende von Muslimen) insbesondere in Jordanien und Syrien auf bessere Zeiten zu warten; nur einige hundert Christen hätten dem Land seit August 2004 endgültig den Rücken gekehrt.

3. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Urheber von Terrorakten gegen Christen im Irak und deren Motive?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 21. Januar 2005

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass in erster Linie militante Islamisten und Kräfte des alten Baath-Regimes für Terroranschläge im Irak verantwortlich sind.

Die irakische Regierung beschuldigt offiziell den Extremistenführer Abu Musab al-Sarqawi, neben den Versuchen, Sunniten und Schiiten gegeneinander aufzuhetzen und damit einen Bürgerkrieg zu entfachen, nun mit Angriffen auf christliche Ziele eine weitere Störung des Religionsfriedens zu betreiben.

4. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der Hilfe für die Opfer der Flutkatastrophe in Südostasien, zu verhindern, dass staatliche und private Finanzmittel (Spendenmittel) zum Wiederaufbau von zerstörten Hotels und Etablissements, in denen Kinderprostitution angeboten wird, vor allem in den von der Flutkatastrophe besonders betroffenen thailändischen Städten Phuket und Khao-Lhak, verwendet werden?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Januar 2005

Die Bundesregierung ist im Kampf gegen Kinderprostitution weltweit und auch in Thailand seit vielen Jahren engagiert. Sie arbeitet in Thailand mit den zuständigen thailändischen Behörden (u. a. dem Department of Social Welfare) und im Kampf gegen Kinderprostitution engagierten Nichtregierungsorganisationen (z. B. End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes – ECPAT, Thailand und Fight Against Child Exploitation – FACE) zusammen. Die Bundesregierung wird diese Politik auch im Rahmen der Hife für den Wiederaufbau der von der Flutwelle zerstörten Gebiete konsequent fortsetzen. Dabei wird sie jedem Hinweis auf möglichen Missbrauch sorgfältig nachgehen. Im Übrigen sind im Rahmen der Hilfe für Thailand keine Mittel für den Wiederaufbau von Hotels vorgesehen.

5. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Hatte die Bundesregierung schon vor den jüngsten Berichten der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen davon Kenntnis, dass es bei der Organisation des Hilfsprogramms „Oil for Food“ im Irak zu Fällen von Missmanagement und Betrug gekommen ist (vgl. Yahoo! Deutschland Nachrichten, 10. Januar 2005)?

6. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des US-amerikanischen Außenministers, Colin Powell, wonach sämtliche Mitglieder der Vereinten Nationen, also auch Deutschland, hierfür die Verantwortung zu übernehmen hätten (vgl. derStandard online, 13. Januar 2005), und falls ja, welche Konsequenzen gedenkt sie hieraus zu ziehen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 25. Januar 2005

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, hat nach Veröffentlichungen in der internationalen Presse zum „Oil for Food“-Programm im März 2004 eine unabhängige Untersuchungskommis-

sion unter der Leitung des ehemaligen US-Notenbankchefs, Paul Volcker, eingesetzt. Die Bundesregierung hat als Mitglied des Sicherheitsrats die Einsetzung der Volcker-Kommission befürwortet und unterstützt deren Arbeit.

Die Volcker-Kommission hat am 10. Januar 2005 alle internen Prüfungsberichte der Vereinten Nationen der Jahre 1996 bis 2003 zum „Oil for Food"-Programm zusammen mit einem 35-seitigen Begleitpapier veröffentlicht. Das Begleitpapier enthält erste Schlussfolgerungen aus den Prüfberichten. Für eine abschließende Beurteilung ist allerdings der eigentliche Bericht der Kommission abzuwarten. Dessen Veröffentlichung ist für Ende Januar 2005 angekündigt.

7. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die in Kasachstan zunehmende Verschleppung von Menschen und deren Heranziehung zu Zwangsarbeit (Quelle: Deutsche Welle vom 3. Januar 2005) in Zusammenarbeit mit der kasachischen Regierung zu unterbinden, und inwieweit sind von der Verschleppung zum Zweck der Zwangsarbeit auch Angehörige der deutschen Volksgruppe in der Region betroffen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 21. Januar 2005

Zwangsarbeit ist in Kasachstan wie auch in allen anderen zentralasiatischen Ländern verboten. Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über Fälle von Zwangsarbeit oder gar Sklaverei in Kasachstan.

Die Bundesregierung ist sich allerdings der Problematik illegaler Arbeitsmigration aus den ärmeren Ländern Tadschikistan, Kirgisistan und Usbekistan nach Kasachstan sowie in andere Länder der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) bewusst. Im Rahmen des Menschenrechtsdialogs der Bundesregierung mit den betroffenen Staaten werden Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung bereits seit längerem thematisiert. Des Weiteren richtet sich ein Großteil der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den Staaten der Region auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung in diesen Ländern und leistet damit einen Beitrag zur Milderung des Migrationsdruckes.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Angehörige der deutschen Minderheit von den geschilderten Missständen betroffen sind.

8. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Bericht der Obersten Kontrollkammer für das Schulwesen in Polen, in dem gravierende Mängel an den Schulen, in denen Deutsch als Muttersprache unterrichtet wird, in den Bereichen Lehrprogramme und Lehrmaterial sowie bei der

pädagogischen Aufsicht festgestellt wird (Quelle: Nowa Trybuna Opolska vom 27. Dezember 2004), und was unternimmt die Bundesregierung, um die Pflege der deutschen Sprache und deren schulische Vermittlung für die deutsche Minderheit in Polen zu gewährleisten?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 25. Januar 2005

Die Oberste Kontrollkammer Polens hat 2004 im Auftrag des polnischen Bildungsministeriums 16 öffentliche Schulen geprüft, die Bildung für Schüler der nationalen Minderheiten Polens anbieten, darunter 4 Schulen mit Deutsch als Muttersprache. Der am 29. Dezember 2004 veröffentlichte 80-seitige Bericht „Information über die Ergebnisse einer Kontrolle zum Betrieb der Schulen nationaler und ethnischer Minderheiten“ stellt Mängel im Minderheitenschulwesen fest und empfiehlt die Erarbeitung einer Strategie für die Entwicklung der Bildung der Minderheiten. Die Bundesregierung begrüßt, dass als unmittelbare Folge dieses Berichts eine entsprechende Arbeitsgruppe beim polnischen Innenministerium eingerichtet wurde, in der auch die deutsche Minderheit vertreten ist.

Für die Bundesregierung ist die Förderung der deutschen Sprache ein Schwerpunkt der kulturellen und bildungspolitischen Förderung der deutschen Minderheit in Polen. Die aus dem Haushalt des Auswärtigen Amts geförderten Maßnahmen umfassen insbesondere Projekte im Bereich der Lehrerfortbildung, der Sprachausbildung für Kindergärnterinnen und Kindergärtner sowie Lehrmittelspenden und Stipendien. Im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms in Polen liegt der Schwerpunkt der Förderung im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ an ausgewählten bilingualen Lyzeen in den Woiwodschaften Schlesien, Oppeln und Niederschlesien, die zum deutschen Sprachdiplom II führen. Im Oppelner Gebiet werden diese Lyzeen auch von Kindern der deutschen Minderheit besucht. Der für das südliche Polen zuständige Fachberater in Oppeln berät darüber hinaus bei Bedarf Schulen im Gebiet der deutschen Minderheit. Alle Fördermaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der deutschen Minderheit und in enger Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden.

9. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung das nunmehr vom polnischen Sejm beschlossene Minderheitengesetz mit den vom polnischen Senat gemachten Änderungsvorschlägen im Vergleich zu den Minderheitenrechten in anderen Ländern der Europäischen Union, und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung mit der polnischen Seite über weitere Verbesserungen zugunsten der deutschen Minderheit zu verhandeln?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 25. Januar 2005

Der polnische Sejm hat das Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten am 6. Januar 2005 mit den Änderungen des Senats und damit im Sinne der deutschen Minderheit in Polen verabschiedet. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird es in Polen erstmals eine einheitliche gesetzliche Regelung zum Schutz nationaler und ethinischer Minderheiten geben, die bisher in zahlreichen Einzelgesetzen und Verordnungen festgeschrieben war. Dies ist ein wichtiger Fortschritt. Das Ziel des Gesetzes ist die Bestimmung der Grundsätze und Voraussetzungen, die es polnischen Bürgerinnen und Bürgern erlauben, als nationale und ethnische Minderheiten ihre eigenen Sprachen, Gebräuche, Traditionen sowie ihre Kultur zu bewahren und zu entwickeln. Dies entspricht der Zielsetzung der Minderheitenrechte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Gerade die deutsche Minderheit in Polen, die ihre Interessen im Sejm unmittelbar vertritt, hat sich immer für ein derartiges Gesetz eingesetzt. Entscheidend ist, dass beide Vertreter der deutschen Minderheit im Sejm dem Gesetz zugestimmt, sich ausdrücklich mit dem Ergebnis zufrieden gezeigt und betont haben, dass es alle wesentlichen Elemente enthalte.

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die Republik Polen bestrebt ist, die einschlägigen völker- und europarechtlichen Grundsätze zum Schutz nationaler und ethnischer Minderheiten durch innerstaatliche Rechtsvorschriften und geeignete Regierungspolitik weiterhin zu verwirklichen.

10. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Wie viele Angehörige des Auswärtigen Dienstes sprechen verhandlungssicheres Arabisch, und in welchen Ländern sind diese tätig?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth
vom 27. Januar 2005

In den letzten 5 Jahren haben insgesamt 63 Beschäftigte des Auswärtigen Amts dienstlich einsetzbare Kenntnisse in der arabischen Sprache durch Prüfungen nachgewiesen. Nicht zuletzt auf Grund der erfolgreichen Sprachausbildung des Auswärtigen Amts verfügen zwei Drittel dieser Beschäftigten über Kenntnisse auf verhandlungssicherem Niveau.

Das Auswärtige Amt legt im Rahmen seiner Personalplanung großen Wert darauf, die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitarbeiter zu nutzen. Daher wird dem Kriterium „Sprachbeherrschung“ bei Versetzungsentscheidungen großes Gewicht beigemessen. Dies gilt insbesondere für schwierige Fremdsprachen wie z. B. Arabisch. In den vergangenen 5 Jahren waren mehr als 70 % der Beschäftigten mit arabischen Sprachkenntnissen im arabischen Sprachraum bzw. in einschlägigen Referaten der Zentrale eingesetzt. Im Einzelnen bedeutet dies: 21 der genannten Beschäftigten sind derzeit an arabischsprachigen Dienstorten tätig: Algier, Bagdad (3), Beirut, Damaskus (3),

Kairo (5), Khartum (2), Maskat, Ramallah (2), Riad, Sanaa sowie Tunis. Weitere 9 Beschäftigte sind in der Zentrale in Referaten mit Bezug zu arabischsprachigen Staaten eingesetzt. 15 der momentan nicht in arabischsprachigen Staaten oder einschlägigen Referaten der Zentrale des Auswärtigen Amts tätigen Beschäftigten mit arabischen Sprachkenntnissen waren in den vergangenen 5 Jahren in arabischsprachigen Ländern eingesetzt.

Das für die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes geltende Generalistenprinzip bringt es mit sich, dass nicht alle Beschäftigten mit besonderen Sprachkenntnissen zu jeder Zeit im jeweiligen Sprachraum bzw. in einschlägigen Referaten der Zentrale eingesetzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Mitarbeiter mit Arabischkenntnissen häufig auch über Fertigkeiten in weiteren schwierigen Sprachen wie z. B. Türkisch und Persisch verfügen, deren Kenntnis im Auswärtigen Amt gefragt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Wie viele Mitglieder der Bundesregierung sind seit dem Regierungswechsel 1998 nach ihrem Ausscheiden in die freie Wirtschaft gewechselt, und um welche ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung handelt es sich dabei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 24. Januar 2005

Grundsätzlich haben Mitglieder der Bundesregierung nach dem Ausscheiden aus dem Amt eigenverantwortlich für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, da Ruhegehalt frühestens nach Erreichen der gesetzlich bestimmten Altersgrenze gewährt wird. Die Aufnahme einer Beschäftigung unterliegt keiner Anzeigepflicht. Deshalb liegen der Bundesregierung hierzu keine Angaben vor.

12. Abgeordneter **Hermann Gröhe** (CDU/CSU)

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung Gründe, die dafür sprechen, von Abschiebungen von Roma nach Serbien und Montenegro abzusehen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 18. Januar 2005

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Gründe vor, nach denen generell von Abschiebungen der aus Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) stammenden Roma abzusehen wäre. Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nach Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) finden auf der Grundlage eines am

16. September 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichneten Rückübernahmeabkommens statt. Die Ausländerbehörden prüfen nach den Bestimmungen des Ausländerrechts, ob im Einzelfall Abschiebungshindernisse vorliegen.

Für Abschiebungen in das Kosovo gilt dagegen Folgendes: Roma werden bislang nicht dorthin abgeschoben. Nach der vom Bundesminister des Innern mit dem UN-Sonderbeauftragten für das Kosovo am 31. März 2003 unterzeichneten Vereinbarung zur Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo ist die Volksgruppe der Roma bis auf weiteres noch von Rückführungen ausgenommen. Maßgebend dafür ist die von der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und dem UN-Flüchtlingskommissar (UNHCR) bis heute unverändert vertretene Auffassung, dass die Roma weiterhin des internationalen Schutzes in den Aufnahmeländern bedürfen, weil sie im Kosovo erheblichen Gefährdungen ihrer Sicherheit ausgesetzt seien.

13. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob Abschiebungen aus der Bundesrepublik Deutschland seit dem 26. Dezember 2004 in die Länder Sri Lanka, Somalia, die Malediven, die indonesische Provinz Aceh und Indien stattfinden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 20. Januar 2005

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von seit dem 26. Dezember 2004 durchgeführten Abschiebungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die genannten Gebiete. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden mehrere für Anfang Januar 2005 terminierte Rückführungen in die Katastrophengebiete zurückgestellt.

14. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Unterstützt die Bundesregierung den Vorstoß des UN-Flüchtlingskommissars Ruud Lubbers, Abschiebungen in die von dem Seebeben betroffenen Gebiete für zunächst drei Monate zu stoppen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 20. Januar 2005

Die Bundesregierung unterstützt die Empfehlung des UN-Flüchtlingskommissars. Der Bundesminister des Innern hat den Ländern in einem Rundschreiben vom 20. Januar 2005 nahe gelegt, für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten keine Abschiebungen nach Sri Lanka, Somalia, zu den Malediven, in die indonesische Provinz Aceh sowie in die von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen Indiens durchzuführen.

15. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wird sich die Bundesregierung um Einvernehmen mit den Länderinnenministern um einen Abschiebestopp bemühen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 20. Januar 2005

Eine Aussetzung von Abschiebungen ist in ersten Linie Sache der Länder. Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG können die obersten Landesbehörden aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Erst wenn der Zeitraum sechs Monate überschreitet, ist zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern erforderlich.

Abschiebungen erfolgen nach sorgfältiger Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung möglicherweise für den Ausreisepflichtigen bestehender Gefährdungen. Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG prüft die zuständige Ausländerbehörde des jeweiligen Bundeslandes in jedem Einzelfall, ob dem betreffenden Ausländer bei der Rückkehr konkrete Gefahren drohen, die zu einer Aussetzung der Abschiebung führen. Die Ausländerbehörden werden bei Angehörigen der betroffenen Staaten im Rahmen der Einzelfallprüfung sowohl die regionale Herkunft der betreffenden Person, die jeweilige Lage vor Ort, die konkreten Umstände des Einzelfalls sowie die familiären Verhältnisse berücksichtigen.

Daher ist es auch ohne einen formellen Abschiebestopp möglich, vorübergehend von anstehenden Rückführungen in die von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen abzusehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Dr. Norbert Lammert** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Patentierungen von Kunstwerken, die – Medienberichten zufolge – nach dem Erlöschen des Urheberrechts ihres Schöpfers 70 Jahre nach dessen Tod zum Allgemeingut gehören und von jedermann angemeldet werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 20. Januar 2005

Die Frage nimmt auf Medienberichte Bezug. Die Bundesregierung geht davon aus, dass damit die Berichterstattung über eine im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) seit dem 21. April 2004 eingetragene Wort-/Bildmarke gemeint ist, welche unter den Worten „DER BLAUE ENGEL“ die Abbildung eines Engels enthält, der Teil des Gemäldes von Raphael „Die Sixtinische Madonna“ aus der Dresdener Gemäldegalerie ist.

Hierbei handelt es sich nicht um einen patentrechtlich zu beurteilenden Vorgang, sondern um die Frage der markenrechtlichen Schutzfähigkeit der bildlichen Wiedergabe bekannter Kunstwerke.

Für die Wiedergabe von Kunstwerken gilt im Zusammenhang mit Marken und Markenlizenzen nichts anderes als allgemein für figurative Elemente von reinen Bild- oder kombinierten Wort-/Bildmarken. Die Schutzfähigkeit hängt von der Unterscheidungskraft der als Marke beantragten Worte und/oder Abbildungen in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen ab, für die der Markenschutz begehrt wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG), und auch davon, dass nicht im Interesse des Verkehrs ein Freihaltebedürfnis besteht (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG). Unterscheidungskräftig sind Worte und/oder Abbildungen, wenn sie in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen, auf die sich der Markenschutz beziehen soll, vom Verkehr als betriebliches Herkunftskennzeichen aufgefasst werden. Dagegen ist Markenschutz zu versagen, wenn ein unmittelbar beschreibender Bezug des Kunstwerks zu den Waren oder Dienstleistungen besteht (z. B. bei der Anmeldung eines berühmten Gemäldes für Druckereierzeugnisse, Kunstdrucke, Fotografien, Veranstaltung von Auktionen). Der Abbildung allgemein bekannter Kunstwerke kann die konkrete Unterscheidungskraft auch ohne einen beschreibenden Waren- bzw. Dienstleistungsbezug abgesprochen werden, wenn der Verkehr sie nur als allgemein bekanntes Werbemotiv und blickfangartiges Hervorhebungsmittel auffasst. Das kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich eine als reine Bildmarke angemeldete Darstellung in der weitgehend originalgetreuen Wiedergabe eines bekannten Kunstwerks oder auch nur eines Teils davon erschöpft.

Im Fall des Engels, der den Gegenstand der Berichterstattung der Medien bildet, geht es aber nicht um eine Marke, die sich in einer weitgehend originalgetreuen Wiedergabe des Ausschnitts aus dem bekannten Kunstwerk „Die Sixtinische Madonna“ erschöpft, sondern um eine Darstellung, die aus den – graphisch gestalteten – Worten „DER BLAUE ENGEL“ und darunter der Abbildung eines der beiden Engel aus dem genannten Gemälde besteht. Je nach dem Waren- oder Dienstleistungsbezug können derartige Wort-/Bildkombinationen vom Verkehr im Einzelfall durchaus als Herkunftshinweis mit der Folge aufgefasst werden, dass die markenrechtliche Unterscheidungskraft zu bejahen ist.

Hieraus folgt aber keine unangemessene Monopolisierung, weil für den markenrechtlichen Schutzumfang nicht die Abbildung in Alleinstellung maßgeblich ist, sondern die den Gesamteindruck der Marke prägenden Worte. Die Gemeinfreiheit von Kunstwerken nach Ablauf

der Schutzfrist von 70 Jahren schließt einen Markenschutz der geschilderten Art auch nicht unter dem urheberrechtlichen Gesichtpunkt einer unzulässigen Remonopolisierung (§ 64 UrhG) aus. Rechtsprechung und Schrifttum halten den Gemeingebrauch vielmehr im Allgemeinen nur dann für in rechtlich relevanter Weise tangiert, wenn das Kunstwerk für die Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beansprucht wird, nicht unterscheidungskräftig ist und ein Freihaltebedürfnis besteht. Bei der Marke mit dem Engel, die den Gegenstand der Berichterstattung der Medien bildet, liegen solche Schutzhindernisse nicht vor. Im Übrigen führt die Einbeziehung der Wiedergabe eines Kunstwerks bei der Markenregistrierung hinsichtlich der Verwendung dieser Abbildung durch Dritte auch nicht zu einer absoluten Monopolisierung. Vielmehr kann der jeweilige Markeninhaber oder Lizenznehmer Dritten nur eine so genannte markenmäßige Benutzung, d. h. eine Verwendung als betriebliches Herkunftskennzeichen untersagen. Die Verwendung zu beschreibenden Zwecken oder als Ornament bzw. Dekoration stellt keine solche Benutzung dar, so dass der Gemeingebrauch des Kunstwerks insoweit unberührt bleibt. Die Bundesregierung hält dies für eine insgesamt ausgewogene Regelung.

17. Abgeordneter **Dr. Norbert Lammert** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass für Museen im Unterschied zu Privatpersonen nur eingeschränkte Möglichkeiten bestehen, Lizenzrechte für in ihrem Besitz befindliche Kunstwerke zu erlangen, um gegebenenfalls an finanziellen Gewinnen beteiligt zu werden, die mit der Vermarktung dieser Kunstwerke verbunden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 20. Januar 2005

Als Anmelder, Lizenzgeber oder Lizenznehmer von Markenrechten haben Museen die gleiche Rechtsstellung wie Privatpersonen. Nach markenrechtlichen Vorschriften können weder Privatpersonen noch Museen die bildliche Wiedergabe eines Kunstwerks als Marke schützen lassen, wenn es an der dafür erforderlichen Unterscheidungskraft in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen fehlt, auf die sich der Markenschutz beziehen soll. Bei Darstellungen auf Waren oder im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sich in einer weitgehend originalgetreuen Wiedergabe eines bekannten Kunstwerks oder eines Teils davon erschöpfen, wird der Verkehr im Allgemeinen nicht zu der Auffassung veranlasst, es handele sich um Waren oder Dienstleistungen gerade desjenigen Museums oder derjenigen Person, die im Besitz des Originals ist. Dagegen kann jedermann in den bei der Beantwortung der vorangegangenen Frage aufgezeigten rechtlichen Grenzen Markenschutz erlangen, wenn sich die Marke nicht in einer weitgehend originalgetreuen Wiedergabe eines bekannten Kunstwerks oder eines Teils davon erschöpft. Für markenrechtliche Lizenzen gelten die allgemeinen vertragsrechtlichen Vorschriften des Zivil- und Handelsrechts. Deshalb gelten für markenrechtliche Lizenzverträge, die Museen als Lizenzgeber oder Lizenznehmer abschließen, keine rechtlichen Besonderheiten.

18. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung die Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen sicherstellen, wenn die Handelsregister entsprechend der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ab spätestens 2007 elektronisch geführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Januar 2005

Nach der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen müssen die Handelsregister spätestens zum 1. Januar 2007 elektronisch geführt werden. Das Bundesministerium der Justiz wird demnächst einen Referentenentwurf zur Umsetzung der genannten Richtlinie vorlegen. Im Rahmen der Umstellung auf das elektronische Handelsregister ist dabei vorgesehen, dass die Bekanntmachung der Handelsregistereintragungen ab dem 1. Januar 2007 ebenfalls in elektronischer Form und tageschronologisch geordnet über ein einzurichtendes Länderportal erfolgen wird. Zugleich wird der Entwurf aber ausdrücklich festlegen, dass auf Verlangen des Eingetragenen zusätzlich zu der elektronischen Bekanntmachung auch weiterhin eine Bekanntmachung durch sonstige Medien und damit herkömmlicherweise eine Tageszeitung erfolgen kann.

19. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Budnesregierung die Publizitätsfunktion des Handelsregisters zum Schutz des Rechtsverkehrs, insbesondere der betroffenen Verkehrskreise, im Hinblick auf die Bekanntmachung eintragungspflichtiger Tatsachen im Bundesanzeiger einerseits und in Zeitungen andererseits?

20. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Nutzung von Handelsregisterbekanntmachungen im Bundesanzeiger und in anderen Blättern vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Januar 2005

Aufgrund der gewandelten wirtschaftlichen Strukturen können Tageszeitungen und auch der papierne Bundesanzeiger die notwendige Pu-

blizität der Handelsregistereintragungen nicht mehr hinreichend gewährleisten. Während früher das wirtschaftliche Handeln lokal stattfand und für die betroffenen Geschäftskreise die Lektüre der Handelsregisterbekanntmachungen in einer lokalen oder regionalen Tageszeitung wichtige und ausreichende Informationsquelle war, finden sich heute mehr bundesweit oder grenzüberschreitend operierende Unternehmen. Die lokalen Tageszeitungen können daher dem Interessierten kein annähernd vollständiges und nach heutigen Maßstäben zeitnahes Bild der für ihn relevanten Registerbekanntmachungen mehr geben. Ein interessierter Leser müsste alle deutschen Tageszeitungen abonnieren, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Das ist natürlich praktisch ausgeschlossen und für Intreressenten aus dem Ausland ohnehin nicht durchführbar.

Ebenso wie die Tageszeitungen hat auch der papierne Bundesanzeiger nur eine beschränkte Verbreitung. Daher wird die Publizitätsfunktion des Handelsregisters zum Schutz des Rechtsverkehrs durch die vorgesehene elektronische Online-Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen wesentlich verbessert, denn das Internet ermöglicht jedermann eine schnelle und unkomplizierte Einsichtnahme. Die elektronische Form lässt darüber hinaus eine chronologische Gesamtdarstellung der ein Unternehmen betreffenden Eintragungen zu. Es ist auch technisch leicht möglich, dass Interessenten beim elektronischen Bundesanzeiger oder beim deutschen Unternehmensregister alle Mitteilungen zu bestimmten Unternehmen bestellen, die sie dann automatisch und tagesaktuell elektronisch zugeleitet bekommen (sog. Push-Service).

21. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Befürwortet die Bundesregierung einen für den Nutzer kostenlosen Zugang zu Handelsregistereintragungen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung hierzu in Anbetracht der elektronischen Registerführung ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Januar 2005

Der Online-Zugriff auf die Daten des Handelsregisters wird auch weiterhin kostenpflichtig bleiben. Allerdings ist der elektronische Abruf von Daten etwa gegenüber der Anforderung eines schriftlichen Auszugs für den Interessenten günstiger und sehr viel schneller. Die Einsicht in die Handelsregisterdaten vor Ort, also im Registergericht, wird wie bisher kostenfrei sein.

22. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Vorlage eines Referentenentwurfs bzw. eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (SLIM IV – Einführung elektronischer Handelsregister) zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 26. Januar 2005**

Das Bundesministerium der Justiz arbeitet derzeit an der Fertigstellung des Referentenentwurfs zur Umsetzung der genannten Richtlinie und wird diesen demnächst vorlegen. Sobald die Stellungnahmen der Länder und Verbände zu dem Referentenentwurf vorliegen, wird die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren weiter zügig vorantreiben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung ganz oder teilweise die Kritik zweier niedersächsischer Finanzrichter, wonach der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen, der die Rechte der Prüfer und die Pflichten der Betriebe in Form eines Frage- und Antwortkatalogs regelt, gesetzeswidrig ist (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Dezember 2004), und wenn ja, welche Konsequenzen gedenkt sie zu ziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 24. Januar 2005**

Nein. Die Bundesregierung teilt die in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ zum Ausdruck gekommene Kritik nicht. Der von Ihnen angesprochene Frage- und Antwortkatalog geht nicht über die gesetzliche Grundlage des Datenzugriffs hinaus (§ 147 Abs. 6 AO) und orientiert sich am Sinn und Zweck dieser Vorschrift.

24. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Sondertarif eines niederländischen Monopolisten für Gartenbaubetriebe in den Niederlanden und die nur 6%ige Umsatzsteuer, die niederländische Betriebe auf den Erdgasbezug zu entrichten haben, während deutsche Unternehmen hier nach dem Normalsteuersatz von 16 % versteuert werden?

25. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass es sich hier um eine Wettbewerbsverzerrung handelt, und wenn ja, was unternimmnt sie dagegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 24. Januar 2005

Nicht nur in den Niederlanden, auch in anderen Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich, Belgien, Dänemark) profitieren Gartenbaubetriebe mit Gewächshausanbau durch die Gründung von Einkaufsgemeinschaften von günstigen Sondertarifen bei Erdgas. In der Tat haben die Niederländer hier besonders günstige Sondertarife ausgehandelt. Da diese Sondertarife auf privatrechtlicher Grundlage zustande gekommen sind, sind sie EU-rechtlich nicht angreifbar. Auch den deutschen Gärtnern stünde es frei, ähnliche Einkaufsgemeinschaften zu gründen. Allerdings setzen deutsche Gartenbaubetriebe vorwiegend Heizöl ein. Mit Rücksicht auf die schwierige Wettbewerbssituation erhalten deutsche Gartenbaubetriebe seit 2001 eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer für Heizöl, Erd- und Flüssiggas. Unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Genehmigung der EU hat Deutschland die bisher bis zum 31. Dezember 2004 befristete Begünstigung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Darüber hinaus lehnt die Bundesregierung die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferungen von Erdgas ab.

Zwar eröffnet Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter vorheriger Beteiligung der Europäischen Kommission auf die Lieferungen von Erdgas einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, sofern nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Deutschland hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Ob und inwieweit die Niederlande die Steuermäßigung auf die Richtlinienvorschrift stützen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Mit der Einführung eines ermäßigten Steuersatzes können insoweit keine Wettbewerbseffekte erzielt werden, da sich die Umsatzsteuer bei Lieferungen in der Unternehmerkette wegen des möglichen Vorsteuerabzugs als kostenneutral darstellt.

26. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Welchen Abschlag, wie vom „SPIEGEL“ in der Ausgabe vom 27. Dezember 2004 berichtet, fordert Russland bei vorzeitiger Rückzahlung eines Teils seiner Schulden in diesem Jahr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 21. Januar 2005

Am 13. Januar 2005 sollten im Pariser Club multilaterale Verhandlungen zwischen Russland und seinen Gläubigern über ein russisches Angebot zum Rückkauf eines Teils seiner Verbindlichkeiten stattfinden. Wegen der unterschiedlichen Ausgangspositionen von Russland und den Pariser-Club-Gläubigern über die marktmäßige Bewertung der Forderungen wurden die Verhandlungen zunächst verschoben.

Die russische Seite hat auf den Vorschlag des Vorsitzes des Pariser Clubs für einen neuen Termin Anfang Februar 2005 noch nicht reagiert.

27. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 22. Juli 2004 – 5 StR 85/04, wonach die Strafnorm des § 370a Abgabenordnung (AO) erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, weil u. a. der Verbrechenstatbestand des § 370a AO nicht verfassungskonform ausgelegt werden könne, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die vom BGH aufgeworfenen Kritikpunkte zu beheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 21. Januar 2005

Aus dem Beschluss des BGH vom 22. Juli 2004 – 5 StR 85/04 – ergibt sich gesetzgeberischer Änderungsbedarf. Dieser wird gegenwärtig geprüft. Das durch § 370a AO zu ahndende Unrecht bedarf weiterhin besonderer strafrechtlicher Verfolgung.

28. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Wann wird die vom Bundesministerium der Finanzen am 23. Juli 2003 ausgeschriebene Studie „Systembezogene Änderungen bei der Umsatzsteuer – Reverse-Charge-Verfahren“, die einen Zeithorizont von Ende 2004 haben sollte, vorliegen, und welche Kosten verursacht die Studie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 21. Januar 2005

Das Planspiel soll gemäß vertraglicher Vereinbarung zum 1. Juli 2005 beendet sein. Der Schlussbericht ist laut Vertrag bis Ende Juli 2005 abzugeben.

Die Kosten belaufen sich auf 1,392 Mio. Euro und werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

29. Abgeordnete **Dr. Maria Flachsbarth** (CDU/CSU)

Inwieweit unterfallen Leistungsberechtigte im Sinne der bisherigen §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den Regelungen des neu eingeführten Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

Leistungsberechtigte nach den bisherigen Regelungen der §§ 39 und 40 BSHG unterfallen nur dann dem SGB II, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn der Hilfebedürftige nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, in absehbarer Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein.

Des Weiteren darf der bisher nach den Vorschriften der §§ 39 und 40 BSHG Leistungsberechtigte nicht unter den Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 4 SGB II fallen. Danach erhält keine Leistungen, wer länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist.

Hilfebedürftige, die aus den genannten Gründen keine Leistungen nach dem SGB II beziehen können, können aber Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige in Anspruch nehmen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Leistungen nach dem SGB II, insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts, können aber auch einem nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewährt werden, wenn er mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II lebt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 sind an die Stelle der bisherigen §§ 39 und 40 BSHG die §§ 53 und 54 SGB XII getreten. Benötigt ein nach § 53 SGB XII anspruchsberechtigter behinderter Mensch Leistungen der Eingliederungshilfe, die nicht den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des § 16 SGB II zugerechnet werden können, werden diese Leistungen auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige weiterhin im Rahmen der Sozialhilfe erbracht.

30. Abgeordnete **Dr. Maria Flachsbarth** (CDU/CSU)

Unter welchen Voraussetzungen sind Tätigkeiten, die chronisch Suchtkranke in einem Arbeitsförderungsprojekt i. S. d. § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX erbringen, als Erwerbstätigkeit „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB II anzusehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

§ 8 Abs. 1 SGB II stellt ausschließlich auf die Erwerbsfähigkeit ab. Danach ist erwerbsfähig, wer auf absehbare Zeit mindestens drei Stunden täglich zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann. Darüber kann im Zweifelsfall ein ärztliches Gutachten eingeholt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nicht, ob Tätigkeiten von chronisch Suchtkranken im Rahmen eines Arbeitsförderungsprojektes einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt werden können. Weder kann pauschal von einer generellen Erwerbsfähigkeit der in der Frage angesprochenen chronisch suchtkranken Menschen ausgegangen werden noch kann ihnen generell eine Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 SGB II abgesprochen werden.

31. Abgeordnete **Dr. Maria Flachsbarth** (CDU/CSU)

Unterfallen der Regelung des § 7 Abs. 4 SGB II auch teilstationäre Einrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

Nein. Durch § 7 Abs. 4 SGB II sollen Personen, die dauerhaft in Einrichtungen leben, aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB II ausgeschlossen werden.

Die Auslegung des Begriffs „stationäre Einrichtungen“ orientiert sich an § 13 SGB XII. Hiernach sind „stationäre Einrichtungen“ Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten.

32. Abgeordnete **Dr. Maria Flachsbarth** (CDU/CSU)

Welche Rechtsbehelfe stehen den Betroffenen gegen die Feststellungen der Erwerbsfähigkeit bzw. Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 44a SGB II zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

Die Einigungsstelle wird gemäß § 44a SGB II angerufen, wenn der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit nicht teilt. Die Entscheidung der Einigungsstelle führt in jedem Fall dazu, dass der Antragsteller einen Bescheid über die Bewilligung oder Versagung der beantragten Leistungen erhält. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch bei dem zuständigen Träger möglich. Sollte der Widerspruch nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist die Möglichkeit gegeben, gegen den Widerspruchsbescheid Klage vor dem zuständigen Sozialgericht zu erheben.

33. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Wie hoch beliefen sich die Gesamtzahlungen (inkl. Fremdkosten) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Bezug auf den laut der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Ditmar Staffelt, vom 12. Januar 2005 auf meine schriftlichen Fragen 22 bis 24 auf Bundestagsdrucksache 15/4699 mitgeteilten Vertrag, und welche der 20 bedeutsamsten Informationsmaterialien sind detailliert aufgeschlüsselt als Gegenleistung von den Zuschlagsagenturen erstellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 25. Januar 2005

Die im Sommer 2004 geführte öffentliche Diskussion über die Grundsicherung für Arbeitsuchende verursachte einen akuten, in seinem Umfang vorher nicht absehbaren Kommunikationsbedarf. Um weit verbreiteten Ängsten und Fehlinformationen in der Bevölkerung zu begegnen, wurde Anfang September 2004 entschieden, die Einführung und den Umsetzungsprozess des neuen Leistungsrechts durch umfangreichere Öffentlichkeitsarbeit mit außerplanmäßig beantragten Haushaltsmitteln zu verstärken. Dies betraf 2004 vor allem die Schaltung von informierenden Textanzeigen.

Die Schaltung dieser Textanzeigen bildet den weitaus größten Fremdkostenposten der Zahlungen auf Basis des mit der Bietergemeinschaft abgeschlossenen Vertrages. Insgesamt wurden Zahlungen (inklusive Fremdkosten) in Höhe von 3 376 843 Euro getätigt.

Die bedeutsamsten Informationsmaterialien sind:

- Infoblätter mit informierenden Textanzeigen zur Einführung der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zur Versendung der Leistungsbescheide

  – November 2004: Parallel zur Bescheidverschickung durch die Bundesanstalt für Arbeit wurde auf diese hingewiesen, die neue Geldleistung erklärt sowie der Betreuungsaspekt hervorgehoben. Die Schaltung erfolgte überwiegend in Regionalzeitungen (ein Durchgang mit einer Gesamtauflage von 32 608 508 Exemplaren);

  – Dezember 2004: Kleine Textanzeigen mit fünf Durchgängen (Gesamtauflage: 66 842 242 Exemplare) in regionalen Tageszeitungen zu den Themen pünktliche und am Bedarf ausgerichtete Geldleistungen, Situation der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, besondere Unterstützung für Jugendliche, neue Angebote für Familien wie Kinderzuschlag, Förderung der Kinderbetreuung. Die Schaltungen erfolgten deutschlandweit in Regional- und Boulevardzeitungen;

- Broschüre „Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen“
- Internetauftritt www.arbeitsmarktreform.de
- 1 600 Presse- und Informationsmappen zur Arbeitsmarktreform.

34. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Gibt es spezifische Gründe dafür, dass die Bundesregierung noch nicht über den am 16. August 2004 eingereichten Antrag der Firma HoKaWe GmbH für eine Bürgschaft des Bundes zur Finanzierung des Baus eines Biomassekraftwerkes in Eberswalde entschieden hat, die direkt mit dem Projekt der HoKaWe GmbH zusammenhängen, oder sind diese Gründe grundsätzlicher Natur, die mit der Gewährung von Bundesbürgschaften für Projekte zusammenhängen, die in den Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und/oder sonstiger Wirtschaftsförderungsinstrumente der Bundesregierung fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

Die Bundesregierung gibt aus Gründen des Schutzes von Unternehmensinterna grundsätzlich keine der Öffentlichkeit zugänglichen Auskünfte zu Fragen, die unmittelbar oder mittelbar die Vorlage eines Antrags auf Bürgschaftsgewährung zum Gegenstand haben.

35. Abgeordnete **Anita Schäfer (Saalstadt)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Post-Universaldienstleistungsverordnung das Vorhaben der Deutschen Post AG, in Winzeln keine stationäre Einrichtung mehr zu unterhalten, obwohl nach Bestätigung der Stadtverwaltung Primasens Winzeln sowohl deutlich mehr als 2 000 Einwohner hat als auch mehr als 2 000 Meter von der nächsten stationären Einrichtung der Post in der Stadt Pirmasens entfernt ist, und was beabsichtigt die Bundesregierung im Falle der Feststellung eines Verstoßes gegen die Post-Universaldienstleistungsverordnung im vorliegenden Fall zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 26. Januar 2005

Nach der für die Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung maßgeblichen Post-Universaldienstleistungsverordnung und der diese Vorgaben ergänzenden Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Post AG (Bundestagsdrucksache 15/3186) muss in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2 000 Einwohnern eine stationäre Einrichtung bereitgestellt werden. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4 000 Einwohnern und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine stationäre Einrichtung in maximal 2 000 Metern für die Kunden erreichbar ist.

Nach Feststellung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) weist das zusammenhängend bebaute Wohn-

gebiet von dem zur Stadt Pirmasens gehörenden Ortsteil Winzeln mehr als 2 000 Einwohner auf, so dass dort nach Nummer 4 der Selbstverpflichtungserklärung eine stationäre Einrichtung durch die Deutsche Post AG bereitzustellen ist. Die Deutsche Post AG wurde von der RegTP aufgefordert, in Primasens-Winzeln unverzüglich eine stationäre Einrichtung einzurichten.

36. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung einen Bericht der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ von 14. Januar 2005 bestätigen, wonach die Bundesagentur für Arbeit Empfängern von Arbeitslosengeld II unter bestimmten Umständen einen Cent Arbeitslosengeld zahlt, damit der Antragsteller Krankenversicherungsschutz erhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

Personen, die bis Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten haben und nach Inkrafttreten der Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) kein Arbeitslosengeld II erhalten, sind seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert. Wenn diese Personen keinen Schutz durch eine Familienversicherung haben, müssen sie sich selbst durch Eintritt in die freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern. Dies betrifft insbesondere Frauen und Männer, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und deshalb – anders als Ehepaare – nicht familienversichert sind.

Die Bundesagentur für Arbeit wird

- in Fällen, in denen allein die Tragung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Kranken- und/oder Pflegeversicherung zu Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II führt und
- für die krankenversicherungsrechtliche Absicherung von Sozialgeldbeziehern, die nicht familienversichert sind,

in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II einen Zuschuss zu den jeweiligen Aufwendungen für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung zahlen. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der für einen Arbeitslosengeld-II-Empfänger an die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entrichtet wird. Der maximale Zuschuss beträgt zurzeit für die Krankenversicherung 125 Euro und für die Pflegeversicherung 15 Euro.

37. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Um welche Fallkonstellationen handelt es sich dabei, und in wie vielen Fällen wird so verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

Es liegen keine Zahlen vor, wie häufig diese Fallkonstellationen auftreten.

38. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung einen gesetzlichen Handlungsbedarf, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Januar 2005

Nein.

Das in Frage 36 skizzierte Verfahren kann in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II durchgeführt werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schriftlich gebeten worden, rückwirkend zum 1. Januar 2005 wie beschrieben zu verfahren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Länder gebeten darauf hinzuwirken, dass auch die zugelassenen kommunalen Träger entsprechend verfahren.

39. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie definiert bzw. berechnet die Bundesregierung die Leistungen, die notwendig sind, um eine „angemessene Teilnahme am kulturellen Leben“ zu ermöglichen, wie sie der Berechnung der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu Grunde liegen, und wie definiert bzw. berechnet die Bundesregierung die Leistungen, die notwendig sind, um die in § 20 SGB II erwähnten, im „Umfang vertretbaren Beziehungen zur Umwelt“ sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 25. Januar 2005

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II umfasst insbesondere den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistungen entsprechen dem Niveau der Sozialhilfe, die als Referenzsystem fungiert.

Die Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe erfolgt unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten auf der Grundlage von

tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Für die derzeitigen Leistungen wurde die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 ausgewertet und auf den Stand 1. Januar 2005 fortgeschrieben.

Der Inhalt der Regelsätze ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Regelsatzverordnung. Dort wird geregelt, mit welchem Prozentanteil die einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Regelsatz zu berücksichtigen sind. Eine angemessene „Teilnahme am kulturellen Leben“ wird durch Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) sichergestellt, die „Beziehungen zur Umwelt“ werden durch die Verbrauchsausgaben der Abteilung 07 (Verkehr) und Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung) gewährleistet. Eine weitere Konkretisierung ist nicht erfolgt, um individuelle Freiräume zu schaffen. Jeder soll frei entscheiden können, ob er eine angemessene Teilnahme am kulturellen Leben beispielsweise durch den Besuch einer Sportveranstaltung oder eines Konzertes sicherstellt oder ganz darauf verzichtet und stattdessen sein Budget für andere Zwecke verwendet.

Über die gesetzlich geregelten Leistungen hinaus erbringen viele Kommunen weitere Zusatzleistungen, um die Belastungen von Transfer- bzw. Niedrigeinkommensempfängern abzumildern und ihnen Teilhabe- und Verwirklichungschancen zu eröffnen. Dies geschieht vor allem in Form von Preisnachlässen und Ermäßigungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten, Verkehrsdienste und Medien.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

40. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Welches ist die rechtliche Grundlage für die Verkürzung der Stehzeiten bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr von sechs auf vier Monate, und wann ist sie herausgegeben worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 25. Januar 2005

Mit der durch den Generalinspekteur der Bundeswehr am 1. März 2004 erlassenen „Weisung zur Weiterentwicklung der Streitkräfte“ ist grundsätzlich angewiesen, die Kontingentdauer bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr von sechs auf vier Monate zu reduzieren. Die Umsetzung erfolgte durch den Leiter des Koordinierungsstabes für Einsatzaufgaben im Führungsstab der Streitkräfte mit der „Weisung zur Ausplanung der deutschen Einsatzkontingente mit einer grundsätzlichen Einsatzdauer von vier Monaten“ vom 6. Mai 2004.

41. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Umsetzung der viermonatigen Stehzeiten begonnen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 25. Januar 2005

Wegen des erforderlichen Planungsvorlaufs wie auch aus Gründen der Planungssicherheit für die betroffenen Einheiten und Soldatinnen und Soldaten wird die grundsätzliche Einsatzdauer je Kontingent daher mit dem Wechsel zum 2. Einsatzkontingent EUFOR und zum 11. Einsatzkontingent KFOR im Mai 2005 sowie dem Wechsel zum 8. Einsatzkontingent ISAF im August 2005 auf vier Monate verkürzt. Dabei ist die angekündigte Umstellung der Kontingentdauer nicht auf einen bestimmten Stichtag terminiert. Vielmehr stellt sich dieser Wechsel als Prozess dar, weil die Kontingente der Bundeswehr im Rahmen der aktuellen Auslandseinsätze in ein multinationales Umfeld eingebunden sind, in dem die Operationen durch die Vereinten Nationen, die NATO oder die Europäische Union geführt werden. Die beabsichtigte Umstellung der Kontingentdauer erfordert daher einen detaillierten, zeitintensiven Abstimmungsprozess mit diesen Organisationen und insbesondere auch mit den Nationen, mit denen wir in den Einsatzgebieten bi- bzw. multinational zusammenarbeiten.

42. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Welche Truppenteile bzw. Teilstreitkräfte sind davon betroffen?

43. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Welche Truppenteile sind von der Verkürzung der Stehzeiten ausgenommen bzw. wie sind deren Stehzeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 25. Januar 2005

Die Regelung zur Verkürzung der Einsatzdauer je Kontingent gilt grundsätzlich und für alle Truppenteile und Teilstreitkräfte. Die Weisung sieht allerdings vor, dass „abhängig von den Einsatzerfordernissen, der Verfügbarkeit von Kräften und der persönlichen Situation individuell auch weiterhin längere oder kürzere Stehzeiten festgelegt werden“ können. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Besetzung von Dienstposten in den Einsatzkontingenten jeweils auftragsorientiert zu steuern. Die Festlegung, welche Dienstposten für kürzere Stehzeiten geeignet sind und welche Dienstposten zwingend eine längerfristige Besetzung erfordern, obliegt dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam.

44. Abgeordneter **Albert Schmidt (Ingolstadt)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Treffen aktuelle Pressemeldungen zu, dass nach Prüfung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) für die im Rahmen der von der Staatsregierung Bayern erwogenen zivilen Mitnutzung des Militärflugplatzes Lechfeld notwendige Verlegung von Munitionsbunkern nicht nur bis zu 18 Mio. Euro notwendig sondern diese auch aus dem Etat des BMVg zumindest teilweise getragen werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 24. Januar 2005

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, hat am 5. Oktober 2004 eine zivile fliegerische Mitbenutzung des Militärflugplatzes Lechfeld unter Auflagen gebilligt. Eine Voraussetzung dafür war unter anderem das Einhalten der Vorgabe, dass der Bundeswehr keine zusätzlichen Kosten aus einer zivilen Mitbenutzung entstehen dürfen. Der bayerische Wirtschaftsminister Dr. Otto Wiesheu wurde mit gleichem Datum darüber informiert, dass die aus den gesetzlichen Vorgaben zur munitionstechnischen Sicherheit entstehenden Erstellungskosten für die erforderliche Anpassung der militärischen infrastrukturellen Gegebenheiten nicht unerheblich und in Gänze durch einen zivilen Betreiber zu übernehmen sind.

Insofern treffen die von Ihnen genannten Pressemeldungen nicht zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

45. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Kammergerichts Berlin vom 9. November 2004 (Az. 5 U 300/01), wonach der Arzneimittelversandhandel aus den Niederlanden illegal sei, weil die niederländischen Versandhandelsregelungen nicht den deutschen Sicherheitsstandards entsprächen, Konsequenzen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 26. Januar 2005

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene GKV-Modernisierungsgesetz ermöglicht Apotheken grundsätzlich den Versandhandel auch mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Der Wille des Gesetzgebers war es dabei, diesen Versandhandel im Rahmen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs auch Apotheken anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zu ermöglichen.

Das angesprochene Urteil wurde erst vor kurzem veröffentlicht und wird derzeit ausgewertet. Bei der Bewertung der Regelungen anderer Staaten zum Versandhandel wird dabei im Vordergrund stehen, ob dort das Ziel der in Deutschland geltenden Sicherheitsanforderungen an den Versandhandel, nämlich Arzneimittelsicherheit und Verbraucherschutz zu gewährleisten, unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechtssystems erfüllt wird.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das angeführte Urteil noch nicht rechtskräftig.

46. Abgeordnete **Sibylle Pfeiffer** (CDU/CSU)

Welche positiven Erfahrungen hat die Bundesregierung in den letzten sechs Jahren bei ihren HIV/Aids-Präventionsarbeit mit den Faktoren A (Abstinenz) und B (Be Faithful) gemacht, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die Positionierung der beiden Faktoren in ihrem neuen HIV/Aids-Präventionskonzept?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 27. Januar 2005

Das Konzept der Bundesregierung zur Prävention von HIV/Aids ist pragmatisch und hat sich bewährt. Schon seit Anfang an gilt: Da die zentralen Übertragungswege von HIV/Aids eigenverantwortliches Handeln erfordern, kann die Vermeidung von neuen HIV-Infektionen in der Regel nicht anders als durch eine breite öffentliche Aufklärung und Information erzielt werden. Es war bekannt, dass Appelle an Treue bzw. Abstinenz verhallen. Sie bestärken diejenigen, die sich schon entsprechend verhalten, wirken aber nicht in der Prävention. Man muss die Ursachen und Einflüsse darstellen, wie es zu HIV-Infektionen kommt. Deshalb werden Ansteckungswege und Möglichkeiten des Schutzes vor dem HIV-Virus offen und auf unterschiedlichen Wegen bekannt gemacht. Dabei wird der Aspekt der Treue nicht ausgeklammert.

Die Bundesregierung hält auch bei der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen gegen HIV/Aids an dieser Konzeption fest, das individuelle und partnerschaftliche Schutzverhalten auf offene und sachliche Weise zu thematisieren.

Junge Menschen werden im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Schulen über HIV/Aids informiert. Dies erfolgt in altersgerechter Form auf der Grundlage einschlägiger Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Aids-Aufklärung für Jugendliche ist eingebettet in Sexualaufklärung. Somit wird nicht nur Wissen über das Virus oder biologische Vorgänge vermittelt. Sie geht vor allem auf die vielfältigen Beziehungsaspekte, Werthaltungen und ethischen Aspekte ein.

Wissenschaftliche Evidenz zeigt, dass Abstinenzprogramme, so z. B. in den USA, nicht die von ihnen erwarteten Effekte haben, sondern

sogar zu einer erhöhten Rate sexuell übertragbarer Krankheiten führen können.

47. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung mit Anträgen auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu verfahren, die noch im Jahr 2004 gestellt wurden, jedoch nicht mehr im vergangenen Jahr abschließend bearbeitet und beschieden wurden, und können bzw. müssen die nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden BSHG vorgesehenen Leistungen wie einmalige Beihilfen ab dem 1. Januar 2005 trotz der veränderten Rechtslage mit Inkrafttreten des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch noch bewilligt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 26. Januar 2005

Sozialhilfe kann nur dann ihrer Aufgabenstellung gerecht werden, wenn sie der jeweiligen Notlage entsprechend unverzüglich einsetzt. Sobald dem Sozialhilfeträger bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen, ist die Leistung in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell zu erbringen. Dies hat der Gesetzgeber sowohl nach altem Recht (§ 5 BSHG, § 17 SGB I) als auch nach neuem Recht (§ 18 SGB XII, § 17 SGB I) festgelegt.

Zwar ist es richtig, dass das Sozialhilferecht nur auf einen gegenwärtigen Bedarf abstellt und im Umkehrschluss hierzu für vergangene Zeitabschnitte regelmäßig Leistungen nicht zu gewähren sind. Allerdings gilt der Grundsatz „Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“ nicht, wenn der Hilfebedürftige seinen Anspruch allein deshalb verlieren würde, weil er die ihm zustehende Hilfe nicht rechtzeitig vom Sozialhilfeträger erhalten hat.

Unter Berücksichtigung dieses das Sozialhilferecht prägenden Grundgedankens sind im Jahr 2004 noch geltend gemachte und als sozialhilferechtlich notwendig anerkannte einmalige Beihilfen auch über den 1. Januar 2005 hinaus aus Sozialhilfemitteln zu gewähren.

48. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung, dass bezüglich der Bearbeitungs- und Bewilligungspraxis bei bis zum 31. Dezember 2004 nicht erledigten Anträgen auf Leistungen nach dem BSHG, insbesondere einmalige Beihilfen, bundesweit keine einheitliche Rechtsauffassung besteht, so dass diese Anträge in den einzelnen Bundesländern seit Jahresbeginn 2005 unterschiedlich bearbeitet und bewilligt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 26. Januar 2005

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass der in der vorhergehenden Antwort genannte bindende Rechtsgedanke von den Sozialhilfeträgern vernachlässigt wird.

49. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Schaffung einer Übergangsregelung, die die Bearbeitung von Altfällen nach dem bisherigen BSHG klar regeln würde, für notwendig, um den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 26. Januar 2005

Die Bundesregierung hält es nicht für notwendig, über die den Sozialhilfeträgern bekannten, in Antwort zu Frage 47 genannten Grundsätze und Vorschriften hinaus, eine zusätzliche Übergangsregelung zu schaffen.

50. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. plant die Bundesregierung, kleinere Unternehmen oder Selbstständige von der Verpflichtung der elektronischen Datenübermittlung an die Krankenkasse zu entbinden – ähnlich der Regelung bei der elektronischen Datenübermittlung an die Finanzämter, wonach ein Unternehmen auf Antrag von dieser Verpflichtung befreit werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 25. Januar 2005

Das geplante vollelektronische Melde- und Beitragsnachweisverfahren für die Sozialversicherung, das zum 1. Januar 2006 in Kraft treten soll, sieht für die kleineren Unternehmen die Möglichkeit vor, so genannte elektronische Ausfüllhilfen für die Datenübertragung an die Einzugsstellen zu nutzen. Solche Ausfüllhilfen werden seit mehreren Jahren von den Krankenkassen kostenlos den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt oder können über das Internet als Online-Version genutzt werden. Entsprechende Programme sollen auch für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung zum Einsatz kommen. Aus der Abwicklung der Jahresmeldungen für das Jahr 2005 ergibt sich darüber hinaus eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2006 für Unternehmen, die noch Umstellungsbedarf haben.

51. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Bestimmung in Anlage 12 zum Vertrag der Barmer Ersatzkasse mit der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft und der Marketinggesellschaft Deutscher Apotheker über ein Hausarztmodell, nach der die Barmer Ersatzkasse der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft zur Weitergabe an den Hausarzt einen Betrag in Höhe von 5,10 Euro pro Quartal und pro Teilnehmer an einem Disease-Management-Programm (DMP) vergütet, wenn bei dem teilnehmenden Hausarzt die Zahl der DMP-Teilnehmer einen Anteil von 40 % der potentiellen DMP-Teilnehmer dieses Hausarztes überschreitet, vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Bürokratie und Kosten durch Disease-Management-Programme“ (Bundestagsdrucksache 15/4593), nach der die „Gewährung von Prämien bei hoher Einschreibequote (…) nicht zulässig“ sei, sowie der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Heinrich Tiemann, vom 29. Dezember 2004 auf meine schriftlichen Fragen 57 und 58 auf Bundestagsdrucksache 15/4627, in dem angesprochenen Vertrag sei eine „Einschreibeprämie“, die der Hausarzt erhält, wenn er Patienten zur Einschreibung in DMPs bewegt, nicht vorgesehen, und wird das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes die genannte Regelung über eine gesondere Prämie bei Erreichen einer bestimmten Einschreibequote beanstanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 26. Januar 2005

Für die von Ihnen angesprochene Vergütungsregelung in Anlage 12 des Vertrages der Barmer Ersatzkasse sehe ich durchaus sachliche Gründe. Die Partner des Vertrages stellen die Versorgung von chronisch Kranken in DMP-Programmen als ein besonderes Merkmal der hausärztlichen Versorgung heraus und sehen für die damit verbundenen Belastungen, die sich insbesondere ab einer bestimmten Anzahl von eingeschriebenen Patienten ergeben, eine zusätzliche Vergütung vor. Die Vertragsparteien haben gegenüber dem Bundesversicherungsamt eine Klarstellung angekündigt, dass es sich bei der o. g. Regelung nicht um eine „Einschreibeprämie“ handelt. Einen Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Bundesversicherungsamtes erkenne ich daher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

52. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens nach § 65 Bundeshaushaltsordnung zum Kauf der RAG Bahn und Hafen GmbH durch die Deutsche Bahn AG ihre Einwilligung erteilt, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 25. Januar 2005

Der Antrag auf Zustimmung gemäß § 65 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung zum Erwerb der RAG Bahn und Hafen GmbH, Gladbeck, wurde von der Deutschen Bahn AG (DB AG) am 18. Januar 2005 gestellt und wird derzeit geprüft.

53. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass in dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen veröffentlichten Faltplan „Bundesfernstraßen in Deutschland“ (Stand: 1. Januar 2005) in Raum Stuttgart die Bundesstraße B 312, Stuttgart-Hedelfingen–Stuttgart-Riedenberg, als geplante Bundesstraße verzeichnet ist, obwohl diese weder im aktuellen Bundesverkehrswegeplan noch im Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 24. Januar 2005

Die Karte „Bundesfernstraßen in Deutschland“ stellt das Bestandsnetz der Bundesfernstraßen und die im laufenden Jahr erwarteten Verkehrsfreigaben der Bundesautobahnen dar.

In der Karte sind nachrichtlich auch Maßnahmen des Bedarfsplanes enthalten. Die redaktionelle Anpassung dieser Karte an den neuen Bedarfsplan ist noch nicht abgeschlossen, so dass an einigen Stellen noch Projekte des Vergangenen Bedarfsplanes enthalten sind.

54. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Ziel einer Fahrzeitverkürzung auf der Fernbahnstrecke Nürnberg–Leipzig–Dresden (Franken-Sachsen-Magistrale), für dessen Erreichung umfangreiche Ertüchtigungsmaßnahmen gemäß dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege vorgenommen wurden, deren Gesamtkosten in Bundestagsdrucksache 13/8389 auf 3 404 Mio. DM beziffert sind, in

zufriedenstellendem Umfang erreicht worden ist, und wenn nein, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 21. Januar 2005

Auf der Franken-Sachsen-Magistrale betrug die Fahrzeit zwischen Dresden/Hauptbahnhof und Nürnberg/Hauptbahnhof zum Fahrplanwechsel am 10. Juni 2001 279 Minuten, nach 324 Minuten vor Beginn der Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen im Jahr 1995. Die beachtliche Fahrzeitverkürzung von 45 Minuten war möglich geworden durch den Ausbau der Strecke für den Neigetechnikbetrieb und den Einsatz entsprechender Fahrzeuge. Die Strecke ist auch weiterhin für den Neigetechnikbetrieb zugelassen, allerdings setzt die Deutsche Bahn AG (DB AG) wegen anhaltender technischer Probleme mit ihren Neigetechnikfahrzeugen weder im Nahverkehr noch im Fernverkehr zurzeit Neigetechnikfahrzeuge ein. Die lokbespannten Züge benötigen einschließlich eines Lokwechsels in Reichenbach/Vogtland nach dem Kursbuch der DB AG zwischen Dresden/Hauptbahnhof und Nürnberg/Hauptbahnhof zurzeit 314 Minuten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass nach Überwindung der technischen Probleme mit den Fahrzeugen der DB AG die früheren Fahrzeiten des Neigetechnikbetriebes auf der Franken-Sachsen-Magistrale wieder erreicht werden, da sich die Strecke aufgrund ihrer Trassierungsparameter für den Betrieb mit Neigetechnikfahrzeugen besonders eignet. Abschließend weise ich darauf hin, dass der Ausbau der Franken-Sachsen-Magistrale mit Gesamtinvestitionen in Höhe von 1 706 Mio. Euro noch nicht abgeschlossen ist.

55. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP)

Trifft es zu, dass das für den Müggelsee als Bundeswasserstraße zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bisher mehrmals die vom Land Berlin vorgetragene Bitte, den Müggelsee im Bezirk Treptow-Köpenick flächendeckend von Munition des Zweiten Weltkriegs säubern zu lassen, verneinte, und wenn ja, warum?

56. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP)

Welche konkreten Maßnahmen sind zu welchem Zeitpunkt geplant, um eine flächendeckende Munitionsberäumung des Müggelsees doch noch zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 20. Januar 2005

Die Beseitigung von Kampfmitteln und Kampfmittelresten aus der Zeit der beiden Weltkriege ist als Gefahrenabwehr im ordnungsrechtlichen Sinn (Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leben oder Gesundheit der Allgemeinheit) nach der durch das Grundgesetz festgelegten Zuständigkeitsver-

teilung eine Aufgabe der Länder (Artikel 30, 83 GG), hier also des Landes Berlin. Der Bund übernimmt unter bestimmten Umständen die Kosten der Räumung und der Gefährdungsabschätzung.

Dementsprechend hat das Land Berlin im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und auf deren Kosten die Räumung des Bereichs des Müggelsees veranlasst, in dem die Kampfmittel gefunden worden waren.

Eine flächendeckende Räumung des Müggelsees wird vom Land Berlin nicht gefordert und ist derzeit von niemandem vorgesehen. Unter Beteiligung der auf Fragen der Kampfmittelbeseitigung spezialisierten Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover findet eine umfassende Gefährdungsabschätzung statt. Deren Ergebnisse werden voraussichtlich Mitte des Jahres vorliegen. Anschließend werden die weiteren Schritte vereinbart.

57. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP)

Wie wird die Verkehrssicherheit des Müggelsees für Fahrgastschiffe, Boote, Taucher und Schwimmer nach den jüngsten massiven Bombenfunden der letzten Monate eingeschätzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 20. Januar 2005

Das für die Beurteilung zuständige Land Berlin geht nach der Räumung der Teilfläche nach hier vorliegenden Informationen von keiner akuten Gefährdung mehr aus.

58. Abgeordneter **Ronald Pofalla** (CDU/CSU)

Wieso ist das Linienbestimmungsverfahren für die Bundesstraße B 67 noch nicht abgeschlossen, und wann ist damit zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 24. Januar 2005

Nach Abschluss der umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des neuen Bedarfsplanes und der Überarbeitung der Bundesverkehrswegeplanes ist nun – vorbehaltlich des Ergebnisses der Ressortabstimmungen – für die Bundesstraße B 67 zwischen Kervenheim (A 57) und Kehrum (L 174) mit der förmlichen Bestimmung der Linie nach § 16 Fernstraßengesetz im II. Quartal 2005 zu rechnen.

59. Abgeordneter **Ronald Pofalla** (CDU/CSU)

Wieso ist der Planfeststellungsbeschluss für die Rheinbrücke Wesel noch nicht getroffen, und wann ist damit zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 24. Januar 2005

Im Vorfeld waren umfangreiche Abstimmungen zwischen den beteiligten Verkehrsträgern Straße und Wasserstraße und dem Land sowie zu landespflegerischen Belangen erforderlich, die nunmehr abgeschlossen sind. Nach Aussage des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Planfeststellungsbeschluss im I. Quartal 2005 zu erwarten.

60. Abgeordneter **Wilhelm Josef Sebastian** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung aktuelle Berichte (SWR-Radio vom 17. Januar 2005), wonach sich der Lückenschluss zwischen Kelberg und Daun im Rahmen des Weiterbaus der Bundesautobahn A 1 wegen zahlreicher Einsprüche von Anwohnern und Naturschutzverbänden sowie verschärfter EU-Richtlinien zum Schutz von Flora und Fauna um einige Jahre verzögern soll, und welchen neuen Zeitplan für die Fertigstellung der Maßnahme sieht die Bundesregierung nunmehr vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 24. Januar 2005

Für den Bau der Bundesautobahn A 1 zwischen den Anschlussstellen Daun und Kelberg liegt seit dem 15. Mai 1997 ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor. Mit der Fertigstellung eines ersten Bauabschnittes von der Anschlussstelle Daun bis zum provisorischen Anschluss bei Rengen kann Mitte 2005 gerechnet werden. Aufgrund einer zusätzlichen Mittelbereitstellung im Juli 2004 ist auch der Weiterbau zwischen Rengen und der Anschlussstelle Gerolstein gewährleistet. Die Fertigstellung dieses Abschnittes wird für das Jahr 2009 angestrebt. Die Realisierung des letzten Teilabschnittes von der Anschlussstelle Gerolstein bis zur Anschlussstelle Kelberg ist von den in zukünftigen Haushalten zur Verfügung stehenden Finanzmitteln abhängig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

61. Abgeordnete **Christine Lambrecht** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass offene Herstellerverbünde zur Rücknahme von Pfandkästen und zum Recycling von PET-Flaschen (wie z. B. der PETCYCLE-Verbund) keine Insellösungen im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 24. Januar 2005

Nein. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei den angesprochenen Einwegsystemen, wie z. B. dem PETCYCLE-System, um Insellösungen, die von den Dienststellen der Europäischen Kommission als europarechtswidrig angesehen werden.

62. Abgeordnete **Christine Lambrecht** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, offene Herstellerverbünde zur Rücknahme von Pfandkästen und zum Recycling von PET-Flaschen in die Novelle der Verpackungsverordnung zu integrieren und als Mehrwegsysteme anzusehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 24. Januar 2005

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die genannten Einwegsysteme als Mehrwegsysteme anzusehen. Im Übrigen haben die zuständigen europäischen Dienststellen deutlich gemacht, dass sie als Voraussetzung für eine europarechtlich akzeptable Lösung eine Beendigung aller Insellösungen erwarten. Für eine Privilegierung solcher Einwegsysteme besteht somit kein Raum. Die Novelle der Verpackungsverordnung wurde am 20. Januar 2005 nunmehr abschließend vom Deutschen Bundestag gebilligt.

63. Abgeordneter **Helmut Lamp** (CDU/CSU)

Wie ist der zeitliche Ablauf des Verfahrens auf Bundesebene bezüglich der Weiterleitung der vom schleswig-holsteinischen Kabinett am 29. Juni 2004 beschlossenen Meldung des Gebietes „Eiderstedt“ im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie nach Brüssel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 21. Januar 2005

Das schleswig-holsteinische Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL SH) hat die Entscheidung über die Meldung des Gebietes „Eiderstedt“ bis zur Entscheidung in den anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Meldung des Gebietes zurückgestellt. Die Meldung an die Europäische Kommission durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird zeitnah nach Aufforderung durch das MUNL SH erfolgen.

64. Abgeordneter **Helmut Lamp** (CDU/CSU)

Für welchen Zeitpunkt ist die Veröffentlichung der Gebietsmeldung im Bundesanzeiger geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 21. Januar 2005

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird im Anschluss an die Meldung an die Europäische Kommission erfolgen.

Berlin, den 28. Januar 2005

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333